OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603168/4/KH**

Datum: **Linz, 12. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. N T K, S S x, x N, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. Mai 2019, GZ: VerkR96-14079-2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) warf Dr. N T K (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) mit Straferkenntnis vom 16. Mai 2019, GZ: VerkR96-14079-2019, eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Stunden. Weiters wurde er gemäß § 64 VStG zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Im Einzelnen wurde ihm wie folgt vorgeworfen (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 35 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde K, Autobahn F, Nr. x bei km x.
Tatzeit: 08.02.2019, 10:38 Uhr.
Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 14. Juni 2019 innerhalb offener Frist Beschwerde.

Begründend bringt er vor, dass die konkrete zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht auf Basis einer zugrundeliegenden Verordnung (im extensiv zu interpretierenden Sinn) angebracht worden sei. Die erforderlichen Grundlagen, z.B. der laut § 97 Abs. 5 StVO zwingend erforderliche Aktenvermerk hinsichtlich Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sei ihm nicht mitgeteilt worden. Sollte ein derartiger Aktenvermerk nicht vorhanden sein bzw. daraus nicht hervorgehen, welche konkreten Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von den Organen der Straßenaufsicht im angelasteten Tatzeitpunkt angeordnet worden sei, handle es sich um keine ordnungsgemäß verfügte Geschwindigkeitsbeschränkung. Der Bf verweist in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 7. Juni 2018, GZ: LVwG-S-903/001-2018, wonach ein entsprechender Aktenvermerk für die Wirksamkeit der Kundmachung zwingend erforderlich sei.

Weiters wendet er ein, dass bei den Überkopftafeln zu viele Verkehrszeichen aktiviert gewesen wären (insgesamt sieben). Auch dies sei nicht rechtskonform, umso mehr, als man bei der Leichtigkeit, Raschheit und Flüssigkeit des Verkehrs

die exakte Zuordnung „Was gilt für welche Kraftfahrzeugtypen bei welcher Höchstgeschwindigkeit für welche Tonnagenregulativen bei welchem speziellen Verkehrsleitsystem, udgl." in Sekundenschnelle fast nicht vornehmen könne.

Zudem bringt der Bf vor, dass im Straferkenntnis nicht angeführt sei, um welche Barauslagen es sich bei den vorgeschriebenen handle. Überdies fehle ein Frontbild. Diese entspreche nicht dem EU-Recht und sei auch nicht lege artis, sodass eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorliege. Offen geblieben sei auch, inwieweit der Messgerätetyp und die letztaktuelle Eichung EU-konform sei, weshalb er die Vorlage der konkreten Typengenehmigung, insbesondere das letztaktuelle Eichprotokoll beantragte.

Zur Frage der Zuständigkeit eines Service Centers CBE äußert er, dass ihm keine Rechtsgrundlagen bekannt seien, aufgrund welche eine Bezirkshauptmannschaft in dessen Wirkungsbereich die angebliche Verkehrsübertretung fällt, ihre Hoheitsgewalt ausgliedern dürfe. In diesem Sinne ersuchte er um Bekanntgabe der betreffenden Rechtsgrundlagen und um Auskunft in welcher diese und von wem diese ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

Der Bf führt weiters an, dass er Pensionist sei und ein monatliches Nettoeinkommen von knapp unter 1.700 Euro verfüge. Er beantragte das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe zu reduzieren bzw. eine Ermahnung zu erteilen.

3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 4. Juli 2019 (eingelangt am 9. Juli 2019) die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens übermittelte das Landesverwaltungsgericht dem Bf die seitens der belangten Behörde nach Erhebung der Beschwerde in den Verwaltungsakt eingelegte Kopie des Eichscheins für das gegenständliche Geschwindigkeitsmessgerät, die handschriftlichen Aufzeichnungen betreffend die am Tattag erfolgte Ausleitung („Tabelle", siehe Pkt. II.3.) sowie die eichamtliche Zulassung des Geschwindigkeitsmessgeräts zum Parteiengehör.

5. Der Bf wies in seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 2019 nochmals darauf hin, dass das handschriftliche Protokoll nicht die zwingenden Erfordernisse eines Aktenvermerks gemäß § 16 AVG, insbesondere keine Unterschrift enthalte.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts fest:

1. Der Bf lenkte am 8. Februar 2019 um 10:38 das Fahrzeug, Pkw, mit dem amtlichen Kennzeichen x (x) auf der Innkreisautobahn A 8 bei Strkm x in Fahrtrichtung W nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz mit einer Geschwindigkeit von 95 km/h [Anzeige, Foto].

2. In diesem Bereich war zum gegenständlichen Zeitpunkt die Überkopfanzeige aktiv und zeigte als zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h an [Foto, mittlere Anzeigetafel]. Auf der rechten Anzeigetafel war ein nach rechts zeigenden roter Pfeil mit darunter befindlichen LKW-Symbol und darunter wieder die Wortfolge „>2,5t" sichtbar [Foto rechte Anzeigetafel]. Auf der linken Anzeigetafel war ein rotes X, darunter ein LKW-Symbol und darunter die Wortfolge „>2,5t" sichtbar [Foto linke Anzeigentafel]. Diese Fotos sprechen dafür, dass zum Tatzeitpunkt eine Verkehrsausleitung des Schwerverkehrs von der A x auf den Kontrollplatz Kund von diesem zurück stattgefunden hat.

3. Im Behördenakt liegt eine Tabelle (Formularausdruck, handschriftlich ausgefüllt) ein. Die einzelnen Spalten tragen die Überschriften „Nr., Datum, Ausleitung von – bis, [leere Spalte], Anmerkung".
Links ist handschriftlich eine weitere Spalte ergänzt. In dieser Spalte finden sich jeweils über eine oder mehrere Zeilen die handschriftlichen Vermerke „Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30, Nr. 34, Nr. 35". In der Spalte „Datum" sind handschriftlich bestimmte Tagesdaten, etwa auch der 08.02.2019, in der Spalte „Ausleitung von – bis" sind bestimmte Zeiten - für den Tattag z.B. 10:13:55 – 12:00:49 – eingetragen, in der leeren Spalte ist die Wortfolge „Zeit ist erstes + letztes" und in der Spalte „Anmerkung" die Wortfolge „Foto 60er" eingetragen. [Tabelle]

Auf der genannten Liste finden sich keine Überschrift, kein einem bestimmten konkreten Geschehen oder Ort zuordenbarer Hinweis, kein Erstellungsdatum in Bezug auf die Gesamtliste und keine Unterschrift. [Tabelle]

Darüber hinausgehende, von der Polizei angefertigte Unterlagen, die einen Bezug zum gegenständlichen Ort bzw. der gegenständlichen LKW-Ausleitung haben, wurden dem Landesverwaltungsgericht nicht zur Verfügung gestellt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in eckigen Klammern angegebenen Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 16 AVG:

Aktenvermerke

§ 16. (1) Amtliche Wahrnehmungen, mündliche oder telefonische Anbringen oder sonstige Mitteilungen an die Behörde, mündliche oder telefonische Belehrungen, Aufforderungen, Anordnungen und sonstige Äußerungen, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Behörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt ist und kein Anlass zur Aufnahme einer Niederschrift besteht, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.
(2) Der Aktenvermerk ist vom Amtsorgan unter Beisetzung des Datums zu unterschreiben; wurde der Aktenvermerk elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Amtsorgans und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) des Aktenvermerks treten.

§ 97 Abs. 5 StVO:

§ 97. Organe der Straßenaufsicht

(1) [...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

2. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 97 Abs. 5 StVO sind Organe der Straßenaufsicht berechtigt, notwendige Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen, wobei Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten sind.

Die Vorgängerregelung zur derzeit in Geltung stehenden Fassung des § 97 Abs. 5 StVO sah einen Verweis auf § 44 b Abs. 3 StVO vor, nach welchem die von Organen der Straßenaufsicht angeordnete Maßnahme der Behörde mitzuteilen und die Behörde über die Verständigung einen Aktenvermerk gemäß § 16 AVG anzufertigen hatte.

In den Materialien zur derzeit gültigen Bestimmung wird Folgendes ausgeführt:

„Zu Z. 16 (§ 97 Abs. 5): Mit Erkenntnis vom 31.1.2014, GZ 2013/02/0244, hat der VwGH ausgesprochen, dass die im Fall von Verkehrskontrollen gesetzten Verkehrsmaßnahmen unverzüglich der Behörde mitzuteilen sind und die Anlegung eines Aktenvermerks darüber einen Bestandteil der ordnungsgemäßen Kundmachung darstellt. In der Praxis ist diesen Anforderungen nicht gerecht zu werden, weil insbesondere Verkehrskontrollen sich meist über längere Zeiträume (mehrere Stunden) erstrecken, dabei aber die für eine Ausleitung und/oder Anhaltung von Fahrzeugen notwendigen Verkehrsmaßnahmen nicht die ganze Zeit über, sondern immer nur für einen kürzeren Zeitraum kundgemacht werden. Dabei wird eine gewisse Anzahl von Fahrzeugen angehalten und diese dann kontrolliert; danach kann der Verkehr wieder einige Zeit unbeeinflusst fließen, während die Kontrollen durchgeführt werden. Wenn alle angehaltenen Fahrzeuge abgearbeitet sind, erfolgen die nächsten Anhaltungen. Nach dem erwähnten Erkenntnis müssten aber jeweils der Beginn und das Ende der Anhaltungen einschließlich aller jeweils getroffenen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote, Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuge, etc.) sofort gemeldet werden, was praktisch nicht möglich ist – insbesondere steht an Ort und Stelle nicht die Ausrüstung für derartige Meldungen zur Verfügung, und auch die Durchführung der Kontrollen würde stark verzögert. In Zukunft sollen daher die Art der angeordneten Verkehrsbeschränkungen und ihre Dauer von den Kontrollorganen selbst schriftlich festgehalten werden. Im Zuge eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens wird die Behörde dann diesen Aktenvermerk beizuschaffen haben.“ (ErläutRV 775 BlgNR 25. GP 4.)

In dem in den eB zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 31. Jänner 2014, GZ: 2013/02/0244, hielt dieser fest, dass es nach der alten Rechtslage für die Wirksamkeit einer durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung (vgl. § 97 Abs. 5 Satz 3 StVO) gemäß der entsprechenden Anordnung eines Organs der Straßenaufsicht einer unverzüglichen Verständigung der Behörde durch das Organ der Straßenaufsicht (§ 44b Abs. 3 StVO) und des Festhaltens dieser Verständigung in einem dem § 16 AVG entsprechenden Aktenvermerk (§ 44b Abs. 3 StVO iVm § 16 AVG) bedurfte.
Er führte weiters aus, dass der Aktenvermerk Voraussetzung für die ordnungsgemäße Kundmachung der Verkehrsbeschränkung sei.

Der jenem höchstgerichtlichen Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt gleicht dem vorliegenden insofern, als auch dort nur ein „Ausleitungsprotokoll“ (als Meldung an die Behörde), jedoch kein den Anforderungen des § 16 AVG entsprechender Aktenvermerk angefertigt worden war. Das Ausleitungsprotokoll

lag in jenem Fall dem Behördenakt nicht bei, im vorliegenden Beschwerdefall lag die handschriftlich ausgefüllte Tabelle, die mit dem erwähnten Ausleitungsprotokoll vergleichbar ist, zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde ebenso nicht vor, sie wurde nach Erhebung der Beschwerde angefordert und in den Behördenakt eingelegt.

Der Wortlaut der zum Zeitpunkt des Ergehens des Erkenntnisses 2013/02/0244 vom 31. Jänner 2014 in Geltung stehenden Fassung des § 97 Abs. 5 StVO gleicht dem nunmehr gültigen § 97 Abs. 5 StVO insbesondere in der Formulierung, dass Organe der Straßenaufsicht berechtigt sind, [...] Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen, wörtlich.
Der VwGH hat im zitierten Erkenntnis diesbezüglich ausgeführt, dass der - damals noch von der Behörde anzufertigende - Aktenvermerk „Voraussetzung für die ordnungsgemäße Kundmachung der Verkehrsbeschränkung ist", obwohl dies aus dem Wortlaut des § 97 Abs. 5 StVO in der damals geltenden Fassung nicht augenscheinlich hervorgeht, da darin wie erwähnt ausgeführt wird, dass Organe der Straßenaufsicht berechtigt sind, Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und kundzumachen, was prima vista darauf schließen lässt, dass die Kundmachung ausschließlich durch die Organe der Straßenaufsicht (abschließend) erfolgt. Nach der zitierten Judikatur ist jedoch ungeachtet der Kundmachung der Verkehrsbeschränkung durch die Organe der Straßenaufsicht auch der Aktenvermerk (der Behörde) gemäß § 16 AVG Voraussetzung für die ordnungsgemäße Kundmachung.

Im gegenständlichen Beschwerdefall wurde dem Behördenakt nach Erhebung der Beschwerde eine Tabelle beigelegt, welche handschriftlich ausgeführt das jeweilige Tagesdatum, die Zeiten der Ausleitung (von – bis) und eine Anmerkung „Zeit ist erstes + letztes Foto 60er" enthält. Diese Tabelle lässt jedoch einen nachvollziehbaren Bezug zur Anordnung einer bestimmten Maßnahme an einem bestimmten Ort durch ein bestimmtes Organ der Straßenaufsicht nicht zu. Es ist daraus nicht erkennbar, an welcher Örtlichkeit die Ausleitung erfolgt ist, insbesondere ist die Tabelle auch weder unterschrieben, noch findet sich ein anderweitiger Bezug auf einen eventuellen Verfasser.

§ 97 Abs. 5 StVO in der geltenden Fassung verweist wie dessen Vorgängerbestimmung dezidiert auf § 16 AVG, wobei darin ausgeführt wird, dass Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten sind. Gemäß § 16 Abs. 2 AVG ist ein Aktenvermerk vom Amtsorgan unter Beisetzung des Datums zu unterschreiben. Die Tatsache, dass § 97 Abs. 5 StVO ausdrücklich auf § 16 AVG verweist, lässt darauf schließen, dass die dort normierten Erfordernisse an den anzufertigenden Aktenvermerk jedenfalls erfüllt sein müssen, folglich hat der Aktenvermerk auch eine Unterschrift zu tragen. Da die verfahrensgegenständliche, handschriftlich ausgefüllte Tabelle nicht unterschrieben ist, ist den Kriterien des § 16 AVG im vorliegenden Fall nicht Genüge getan - somit liegt kein Aktenvermerk iSd des in § 97 Abs. 5 StVO

enthaltenen Verweises auf § 16 AVG vor. Im Lichte der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist davon auszugehen, dass die vorliegende Verkehrsbeschränkung nicht ordnungsgemäß kundgemacht wurde.

Folglich hat der Bf im vorliegenden Fall kein rechtswidriges Verhalten gesetzt, weshalb das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Wortlaut des § 97 Abs. 5 StVO verweist dezidiert § 16 AVG, somit ist auch davon auszugehen, dass die darin normierten Anforderungen an einen Aktenvermerk erfüllt sein müssen, was im Fall des Fehlens einer Unterschrift nicht der Fall ist. Wie in der rechtlichen Beurteilung ausgeführt, ist aufgrund des hinsichtlich der Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen exakt gleichen Wortlauts der Vorgängerbestimmung des § 97 Abs. 5 StVO und der geltenden Bestimmung davon auszugehen, dass die Ausführungen im Erkenntnis 2013/02/0244 vom 31.01.2014 auch auf den vorliegenden Fall anwendbar sind. Somit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing